

## **Durchführungsvertrag Pensionskasse**

zwischen der

Altersversorgung Metall und Elektro - MetallRente GmbH, Berlin  
(nachstehend "MetallRente" genannt)

einerseits  
und den Gesellschaften

Allianz Pensionskasse AG, Stuttgart (nachstehend „Allianz“ genannt)

ERGO Pensionskasse AG, Düsseldorf  
R+V Pensionskasse AG, Wiesbaden  
Swiss Life Pensionskasse AG, Garching b. München  
(nachstehend "andere Konsortialmitglieder" genannt)

andererseits

Die Anpassungen in § 1 sind auf den Rückbau der Modifikationen zurückzuführen, die dem Hintergrund der Umsatzsteuerthematik in diesen Vertrag aufgenommen wurden. Gleiches gilt für die Anpassungen im Naming der Vertragspartner „Allianz“ und den „anderen Konsortialmitgliedern“ im gesamten Vertrag.

Die Änderungen bzgl. des Bezugsrechts in § 3 beruhen auf den gesetzlichen Änderungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes und gelten auch rückwirkend ab dem 01.01.2018.

Die Änderungen in § 5 stellen eine neue Erhöhungsregelung bzw. eine Präzisierung der bisherigen Regelung dar. Die neue Erhöhungsregelung für Versicherungen mit Versicherungsbeginn ab dem 01.01.2019 gilt nicht für Klassik-Tarife.

Alle Änderungen in diesem Vertrag gelten ab dem 01.01.2019.

Alle weiteren Passagen gelten unverändert fort.

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Regelungen zu den Versicherungsverträgen .....</b>	<b>4</b>
§ 1 Versicherbarer Personenkreis, Konsortium, Geschäftsführung .....	4
§ 2 Abrechnungsverband und Überschussbeteiligung .....	5
§ 3 Versicherungsnehmer, Bezugsberechtigte .....	5
§ 4 Zugangs- und Aufnahmebedingungen .....	8
§ 5 Versicherungsarten - Tarife, Tarifbereich, Versicherungsleistungen .....	11
§ 6 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit der Altersversorgungsleistungen, Versicherungsdauer.....	23
§ 7 Vorzeitiges Ausscheiden .....	24
§ 8 Beiträge, Beitragszahlung.....	26
§ 9 Versicherungsbedingungen .....	26
§ 10 Geschäftsverkehr, Willenserklärungen .....	27
§ 11 Zahlung der Versicherungsleistungen .....	28
§ 12 Unterrichtung der versicherten Personen, Veröffentlichungen .....	28
<b>II. Besondere Regelungen zur Kapitalanlage bei fondsgebundenen Versicherungsverträgen .....</b>	<b>29</b>
§ 13 Investmentfonds .....	29
§ 13 a Dynamische Garantierhöhung .....	29
§ 14 Ablaufmanagement.....	29
§ 15 Anlageausschuss .....	30
<b>III. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>31</b>
§ 16 Vertragsdauer, Änderung, Kündigung des Vertrages .....	31
§ 17 Teilunwirksamkeit .....	32
§ 18 Sonstige Hinweise .....	32
§ 19 Weitere Bestandteile des Durchführungsvertrages .....	32
§ 20 Anzuwendendes Recht.....	33
§ 21 Gerichtsstand .....	34

# I. Regelungen zu den Versicherungsverträgen

## § 1

### Versicherbarer Personenkreis, Konsortium, Geschäftsführung

1. Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages übernehmen die Gesellschaften Versicherungen auf das Leben von Arbeitnehmern derjenigen Arbeitgeber, die zur Versorgung über das Versorgungswerk MetallRente berechtigt sind und eine Arbeitgebererklärung (zu den Durchführungsverträgen) zur Durchführung der Versorgung für ihre Arbeitnehmer über das Versorgungswerk MetallRente abgegeben haben. Regelungen dieses Vertrages haben Vorrang vor den einschlägigen Versicherungsbedingungen, sofern und soweit sie von diesen abweichen.
2. Die MetallRente GmbH beauftragt die Allianz mit der Federführung der Konsortialverträge.

Jeder auf Grund des Vertrages abzuschließende Versicherungsvertrag wird zwischen den Gesellschaften entsprechend den ihnen zustehenden Anteilen quotiert. Jede Gesellschaft ist Erstversicherer in Höhe ihres Anteils an den Versicherungsleistungen der einzelnen Versicherungen. Dieser Anteil ist gemäß den bestehenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen der MetallRente und den Gesellschaften wie folgt festgesetzt:

Allianz Pensionskasse AG .....	55 %
ERGO Pensionskasse AG .....	11 %
R+V Pensionskasse AG.....	25 %
Swiss Life Pensionskasse AG.....	9 %

Die Allianz verpflichtet sich gegenüber dem jeweiligen Arbeitgeber, die Federführung im Auftrag der MetallRente GmbH im Rahmen des Versicherungsvertrages wahrzunehmen.

Die Allianz vertritt die anderen Konsortialmitglieder bezüglich ihrer Anteile bei der Abwicklung dieses Vertrages und der Versicherungsverhältnisse rechtsgeschäftlich und in etwaigen Prozessen, insbesondere auch bei der Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen sowie bei Anerkennnissen, Vergleichen und Verzichten. Die anderen Konsortialmitglieder erkennen die von der Allianz getroffenen Entscheidungen sowie für oder gegen diese ergangene gerichtliche Entscheidungen als für sich verbindlich an.

Die Allianz bearbeitet den gesamten diesen Vertrag und die Versicherungsverhältnisse betreffenden Geschäftsverkehr ohne Einschaltung der anderen Konsortialmitglieder. Bei den anderen Konsortialmitgliedern ist damit keine Bestandsführung er-

forderlich.

Die anderen Konsortialmitglieder stimmen dem zu.

## **§ 2 Abrechnungsverband und Überschussbeteiligung**

1. Die Versicherungen im Rahmen von MetallRente.Pensionskasse bilden einen besonderen Abrechnungsverband, für den die Allianz alljährlich nach Schluss des Kalenderjahres eine Gewinn- und Verlustrechnung nach dem als Anlage beigefügten Abrechnungsschema (Schema für die Überschussabrechnung für den Sonderabrechnungsverband MetallRente.Pensionskasse) vornimmt. Die anderen Konsortialmitglieder melden der Allianz bis zum 15. Mai eines jeden Jahres jeweils ihre Nettoverzinsung und den Prozentsatz der Steuern und öffentliche Abgaben lt. G+V-Rechnung im Verhältnis zu den Nettokapitalerträgen lt. G+V-Rechnung. Die Prozentsätze sind auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet anzugeben. Die Überschussabrechnung berücksichtigt auch die auf diesen Vertrag entfallenden gesetzlich geschuldeten Steuern, soweit sie für den Bestand des Sonderabrechnungsverbandes aufgewendet werden.

Ergibt die Abrechnung einen Überschuss, so wird dieser zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet, indem er nach dem als Anlage beigefügten Schema ermittelt und aufgeteilt wird.

Ergibt die Abrechnung einen Verlust, so wird dieser auf die nächste Abrechnung vorgetragen. Ein nach Abwicklung sämtlicher Versicherungen noch vorhandener Verlust wird von der jeweiligen Gesellschaft getragen.

Die Festlegung der Überschussanteile erfolgt jährlich in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Sonderabrechnungsverbandes und ist Gegenstand einer separaten Vereinbarung.

## **§ 3 Versicherungsnehmer, Bezugsberechtigte**

1. Der einzelne Arbeitgeber ist Versicherungsnehmer zu sämtlichen Versicherungen auf das Leben seiner Arbeitnehmer.

2. Welches Bezugsrecht für die jeweilige Versicherung gilt, ergibt sich aus der jeweiligen Versicherungs- bzw. Versorgungsbescheinigung (siehe dort den Punkt „Wichtige Informationen“) und den nachfolgenden Erläuterungen.

**Soweit dort vermerkt ist:**

**a) Unwiderrufliches Bezugsrecht ohne Vorbehalt**

**Bedeutet dies:** Aus der Versicherung ist der Arbeitnehmer hinsichtlich sämtlicher Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt. Die Anwartschaften sind damit sofort unverfallbar.

*Ergänzender Hinweis:* Bei Zusageerteilung einer Pensionskassenversorgung durch Entgeltumwandlung ist diese Regelung seit dem 01.01.2001 gesetzlich verankert. Der Arbeitgeber kann dieses Bezugsrecht aber auch für arbeitgeberfinanzierte Versorgungsleistungen im Rahmen der Anmeldung verfügen.

**b) Unwiderrufliches Bezugsrecht mit Vorbehalt**

**Bedeutet dies:** Aus der Versicherung ist der Arbeitnehmer unter nachfolgendem Vorbehalt hinsichtlich sämtlicher Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt. Wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles endet und der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt noch keine unverfallbare Anwartschaft hat, hat der Arbeitgeber das Recht, alle künftig fällig werdenden Versicherungsleistungen für sich in Anspruch zu nehmen. Unverfallbar ist die Anwartschaft dann, wenn der Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Ausscheidens das 21. Lebensjahr vollendet hat und die Versicherung 3 Jahre mit dem Arbeitgeber bestanden hat.

*Ergänzender Hinweis:* Diese Regelung entspricht den gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 1b Abs. 1 BetrAVG und gilt für arbeitgeberfinanzierte Versorgungsleistungen, sofern der Arbeitgeber nicht ein „Unwiderrufliches Bezugsrecht ohne Vorbehalt“ im Rahmen der Anmeldung verfügt.

**c) Unwiderrufliches Bezugsrecht mit und ohne Vorbehalt**

**Bedeutet dies:** Aus der Versicherung ist der Arbeitnehmer unter nachfolgendem Vorbehalt hinsichtlich sämtlicher Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt. Wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles endet und der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt noch keine unverfallbare Anwartschaft hat, hat der Arbeitgeber, soweit die Versicherungsleistungen auf Beiträgen beruhen, die arbeitgeberfinanziert sind und die vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer entrichtet worden sind, das Recht, die künftig fällig werdenden Versicherungsleistungen für sich in Anspruch zu nehmen. Unverfallbar ist die Anwartschaft dann, wenn der Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Ausscheidens das 21. Lebensjahr vollendet hat und die Versicherung 3 Jahre mit uns als Versicherungsnehmer bestanden hat.

*Ergänzender Hinweis:* Sofern der Arbeitgeber bei mischfinanzierten, d.h. arbeitgeber- **und** arbeitnehmerfinanzierten, Versorgungsleistungen kein „Unwiderrufliches Be-

zugsrecht ohne Vorbehalt“ verfügt, kommt es zu einer Aufteilung. D.h. es gilt ein „Unwiderrufliches Bezugsrecht mit Vorbehalt“ für den arbeitgeberfinanzierten Teil der Versorgung und ein „Unwiderrufliches Bezugsrecht ohne Vorbehalt“ für den arbeitnehmerfinanzierten Teil der Versorgung.

### **Bezugsrecht im Todesfall**

Die Einzelheiten hierzu sind in den Versicherungsbedingungen geregelt:

- a) Werden beim Tod der versicherten Person aus der Versicherung Leistungen fällig, so ist (sind) die in Teil A der Versicherungsbedingungen zum Baustein Altersvorsorge unter "An wen zahlen wir die Versicherungsleistungen?" genannte(n) Person(en) widerruflich bezugsberechtigt.
- b) Sofern Bausteine zur Hinterbliebenenversorgung mitversichert sind, gelten die Regelungen in Teil A der Versicherungsbedingungen zum Baustein Hinterbliebenenversorgung unter "An wen zahlen wir die Versicherungsleistungen?" ergänzend bzw. ersetzen die Versicherungsbedingungen zum Baustein betriebliche Altersvorsorge.

### **Nachfolgend werden die in den Versicherungsbedingungen beschriebenen Regelungen zu den mitversicherten bzw. den bezugsberechtigten Personen zusammengefasst:**

Sind mitversicherte Personen vorhanden und erfüllen diese die in den Versicherungsbedingungen genannten Voraussetzungen, erhalten diese die Versicherungsleistungen. Das Bezugsrecht ist widerruflich.

Sind keine mitversicherten Personen vorhanden und werden Leistungen fällig, sind folgende Personen in der hier vorgegebenen Reihenfolge widerruflich bezugsberechtigt:

- a) der zum Todeszeitpunkt mit der versicherten Person in gültiger Ehe lebende Ehegatte bzw. mit der versicherten Person in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Partner;
- b) falls a) nicht vorhanden, die Kinder der versicherten Person im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 1 EStG (im 1. Grade verwandte Kinder und gleichgestellte Kinder), soweit sie die Anforderungen des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 – 3 EStG erfüllen und auch im Falle des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; diesen Kindern stehen Kinder (Pflege-, Stief- und faktische Stiefkinder) gleich, die auf Dauer in dem Haushalt der versicherten Person aufgenommen wurden und in der Versorgungsvereinbarung namentlich genannt werden, wenn sie die in den Versicherungsbedingungen genannten weiteren Leistungsvoraussetzungen erfüllen;
- c) falls a) und b) nicht vorhanden, der vom Arbeitgeber im Einvernehmen mit der versicherten Person vor Eintritt des Versicherungsfalles der Allianz namentlich benannte Lebensgefährte bzw. gleichgeschlechtliche Lebenspartner, wenn die-

ser die in den Versicherungsbedingungen genannten Leistungsvoraussetzungen erfüllt;

- d) falls a) bis c) nicht vorhanden, die Enkelkinder der versicherten Person, wenn diese auf Dauer in dem Haushalt der versicherten Person aufgenommen und versorgt werden, soweit sie die Anforderungen des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 – 3 erfüllen und auch im Falle des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- e) falls a) bis d) nicht vorhanden und eine Leistung als Sterbegeld gezahlt wird, der vom Arbeitgeber im Einvernehmen mit der versicherten Person der Allianz benannte Berechtigte, falls nicht vorhanden, die Erben der versicherten Person.

Die vorgegebene Reihenfolge für das Todesfallbezugsrecht kann vom Arbeitgeber im Einvernehmen mit der versicherten Person geändert werden.

- 3. Der Anspruch auf die Versicherungsleistungen und das Bezugsrecht erstrecken sich auch auf sämtliche Überschussanteile.
- 4. Die Versicherungen können nicht verpfändet, abgetreten oder beliehen werden.

## **§ 4 Zugangs- und Aufnahmebedingungen**

- 1. Der Versicherungsbeginn für die innerhalb dieses Vertrages abschließbaren Versicherungen kann frühestens auf den Beginn dieser Neufassung festgesetzt werden.
- 2. Die Anmeldung der zu versichernden Personen (Zugänge) erfolgt jeweils zum Versicherungsbeginn 1. Dezember, sofern mit dem einzelnen Arbeitgeber keine andere Regelung getroffen wird. Abweichende Anmeldetermine, auch zum 1. eines Monats, können vereinbart werden.
- 3. Die beantragten Versicherungen meldet der Arbeitgeber mindestens einen Monat vor dem vorgesehenen Versicherungsbeginn an die Allianz. Die Anmeldung erfolgt auf einem zwischen MetallRente und der Allianz abgestimmten Vor- druck/Datenträger.
- 4. Versicherungen, bei denen der Baustein Altersvorsorge allein versichert ist, übernimmt die Allianz **ohne Risikoprüfung**.
- 5. Bei Arbeitgebern der MetallRente verbundenen Branchen übernimmt die Allianz in den folgenden Fällen Versicherungen mit den Zusatzbausteinen Hinterbliebenenvorsorge und/oder Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstobliegenheitserklärung (gilt auch bei nachträglichem Einschluss des Bausteins Hinterbliebenenvorsorge wegen Heirat - s. § 5, Ziffer 1.4. - hier ist die Änderung innerhalb eines Jahres nach Eheschließung zu beantragen):

- a) Es ist ausschließlich der Zusatzbaustein Beitragsbefreiung (ohne Berufsunfähigkeitsrente) bei Berufsunfähigkeit mitversichert.
- b) Bei obligatorischem oder fakultativem Einschluss der Zusatzbausteine Hinterbliebenenvorsorge und/oder Berufsunfähigkeitsvorsorge (Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente BUZ-BR) beträgt die garantierte monatliche BU- bzw. Hinterbliebenenrente maximal 1.250 Euro.

In Einzelsituationen behält sich die Allianz das Recht vor, im Einvernehmen mit der MetallRente GmbH eine Risikoprüfung durchzuführen. In diesen Fällen ist durch die zu versichernde Person **eine Gesundheitserklärung** (s. Anlage) abzugeben. Dies gilt auch, wenn die Dienstobliegenheitserklärung nicht abgegeben werden kann.

6. Ist Ziffer 5 nicht erfüllt, so ist in den Fällen, in denen mindestens einer der Zusatzbausteine Hinterbliebenenvorsorge und Berufsunfähigkeitsvorsorge mitversichert werden soll, eine Risikoprüfung nach den Grundsätzen der Allianz erforderlich. Zu diesem Zweck ist durch die zu versichernde Person **eine Gesundheitserklärung** (s. Anlage) abzugeben.
7. Bei Unternehmen mit obligatorischem Baustein „Beitragsbefreiung bei BU“ (ohne weitere Zusatzbausteine) wird – abweichend von § 4 Ziffer 5 – für diesen Baustein auf eine Risikoprüfung und Dienstobliegenheitserklärung verzichtet. Bei Unternehmen mit optionalem Zusatzbaustein „Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit“ (ohne weitere Zusatzbausteine) wird – abweichend von § 4 Ziffer 5 – für diesen Baustein auf eine Risikoprüfung und Dienstobliegenheitserklärung verzichtet, Voraussetzung hierfür ist, dass
  - die Arbeitgebererklärung (zu den Durchführungsverträgen) zur Durchführung der Versorgung nach dem 30.06.2014 bei der Allianz eingegangen istoder
  - der Verzicht auf die Risikoprüfung und Dienstobliegenheitserklärung nach Abstimmung mit der Verwaltung der Allianz per Nachtrag zu älteren Arbeitgebererklärungen vereinbart istund
  - die Neuanmeldung der jeweiligen versicherten Person innerhalb der ersten zwölf Monate nach Eingang der Arbeitgebererklärung (zu den Durchführungsverträgen) zur Durchführung der Versorgung bei der Allianz erfolgtoder
  - die Neuanmeldung der jeweiligen versicherten Person innerhalb der ersten zwölf Monate eines für das Unternehmen mit der Allianz individuell vereinbarten Stichtages erfolgtoder

- wenn die Neuanmeldung der jeweiligen versicherten Person innerhalb der ersten zwölf Monate ab ihrer Neueinstellung oder innerhalb der ersten zwölf Monate nach Ablauf ihrer vereinbarten Probezeit erfolgt.
8. Wünscht ein branchenfremdes Unternehmen die Absicherung biometrischer Risiken, findet stets eine individuelle Risikoprüfung statt. Für branchenfremde Unternehmen mit obligatorischem bzw. optionalem Zusatzbaustein „Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit“ (ohne weitere Zusatzbausteine) gilt hiervon abweichend ein vereinfachtes Aufnahmeverfahren. Es kommt die Regelung des § 4 Ziffer 7. zur Anwendung. Werden die dort beschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Zusatzbaustein „Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit“ (ohne weitere Zusatzbausteine) mit Dienstobliegenheitserklärung eingeschlossen werden.
  9. Erhöhungen nach § 5, Ziffer 3.1 und Ziffer 3.2 erfolgen ohne Risikoprüfung, soweit eine entsprechende Vereinbarung bei Vertragsabschluss getroffen wurde.
  10. Die Allianz behält sich das Recht vor, für neu beantragte Versicherungen das Aufnahmeverfahren zu überprüfen und im Einvernehmen mit MetallRente ggf. zu ändern, ohne dass es dazu einer Kündigung dieses Vertrages bedarf.
  11. Besteht für einen Arbeitgeber bereits ein Gruppenvertrag (bzw. ein einem Gruppenvertrag vergleichbarer Vertrag) zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung oder wird ein solcher Vertrag künftig abgeschlossen und wird den zu versichernden Personen freigestellt, sich für eine Versicherung im Rahmen dieses oder des mit dem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrages zu entscheiden, so ist dieser Umstand der Allianz anzuzeigen, da er für die Risikobeurteilung von Bedeutung sein kann. Dies gilt sinngemäß auch für Direkt- oder Rückdeckungsversicherungen, die außerhalb eines Gruppenvertrages abgeschlossen werden. Die Anzeige ist mit der ersten Anmeldung von Versicherungen seit Vorliegen dieses Umstands vorzunehmen. Die Einhaltung dieser Vereinbarung hat für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung (vergleiche in den Versicherungsbedingungen Abschnitt „Vorvertragliche Anzeigepflicht“ Unterabschnitt "Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?").  
  
Die Allianz behält sich für den Fall, dass der vorstehend aufgeführte Umstand vorliegt, eine abweichende Regelung des Aufnahmeverfahrens für den betreffenden Arbeitgeber vor.
  12. Die Allianz hat bei Versicherungen mit Einschluss der Zusatzbausteine Hinterbliebenenvorsorge und/oder der Berufsunfähigkeitsvorsorge das Recht, Personen nicht zu versichern, bei denen ein Antrag auf Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages aus Risikogründen abgelehnt, zurückgestellt oder nicht zu normalen Bedingungen angenommen wurde.
  13. Soweit eine Risikoprüfung stattfindet, entscheidet die Allianz über die Annahme der einzelnen Anträge nach ihren Geschäftsgrundsätzen; sie hat das Recht, bei ungünstiger Risikoeinschätzung Erschwerungen aufzuerlegen oder Ablehnungen auszusprechen.

14. Wenn gemäß Ziffer 12 und 13 bereits ein Antrag abgelehnt worden ist, kann auf Wunsch der versicherten Person eine reine Altersrente abgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber sich für den obligatorischen Einschluss der Zusatzbausteine Hinterbliebenenvorsorge und/oder Berufsunfähigkeitsvorsorge entschieden hat.

## § 5

### Versicherungsarten - Tarife, Tarifbereich, Versicherungsleistungen

1. Für die einzelnen zu versichernden Personen ist der Abschluss nachfolgend aufgeführter Versicherungsarten - abhängig von der jeweiligen Förderung und Versorgungszusage (in Form einer Versicherungszusage) - möglich. Der Abschluss erfolgt jeweils nach Gruppensondertarifen.

Für einen Wechsel der vorgesehenen staatlichen Förderart (von § 3 Nr. 63 EStG nach §§ 10a, 79 ff EStG bzw. von §§ 10a, 79 ff EStG nach § 3 Nr. 63 EStG) werden - für sich genommen - keine zusätzlichen Abschlusskosten erhoben.

Für die im Rahmen des Vertrages abgeschlossenen Versicherungen sind jeweils die Versicherungstarife (einschließlich der Einstufung in den Tarifbereich) maßgebend, die zum Beginnstermin der betreffenden Versicherung bei der Allianz für Verträge mit vergleichbarem Leistungsspektrum offen sind.

Folgende Tarife können versichert werden:

<u>Tarif</u>	<u>Zusageart</u>	<u>Verwendung der Überschussanteile</u>	
		vor Rentenbeginn	nach Rentenbeginn
<b>StRS1U Flexi-Tarif mit BOLZ bzw. Plus-Tarif mit BZM</b> (Garantie – Zukunftsrente Klassik)	Beitragsorientierte Leistungszusage <sup>1</sup> (BOLZ)	Tarifbonus	Zusatzrente
	Beitragszusage mit Mindestleistung (BZM)	Tarifbonus	Überschussrente (Standard)
Tarifbonus		Zusatzrente	
<b>StR1U Plus-Tarif</b> (Garantie – Zukunftsrente Klassik)	Beitragsorientierte Leistungszusage (BOLZ)	Tarifbonus	Zusatzrente

<sup>1</sup> StRS1U als BOLZ (Flexi-Tarif) erfüllt die Anforderung des Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung vom 22.4.2006 der Metall- und Elektroindustrie

<b>StR2U Plus-Tarif</b> (Garantie – Zukunftsrente Klassik)	Beitragsorientierte Leistungszusage (BOLZ)	Erlebensfallbonus	Zusatzrente
<b>StRS2U Plus-Tarif</b> (Garantie – Zukunftsrente Klassik)	Beitragsorientierte Leistungszusage (BOLZ)	Tarifbonus	Zusatzrente
<b>StRSKU2U</b> (Profil – Zukunftsrente Perspektive)	Beitragszusage mit Mindestleistung (BZM)	Kapitalbonus bzw. erweiterter Kapitalbonus (bei Einschluss von BUZ-BR)	Zusatzrente (Standard)
			Überschussrente
	Beitragsorientierte Leistungszusage (BOLZ)	Kapitalbonus bzw. erweiterter Kapitalbonus (bei Einschluss von BUZ-BR)	Zusatzrente
<b>StRF1UGD</b> (Chance – Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie)	Beitragszusage mit Mindestleistung (BZM)	Fonds	Zusatzrente (Standard)
			Überschussrente

### 1.1. Rentenversicherung mit garantiertem Rechnungszins Baustein Altersvorsorge Zukunftsrente Klassik - StRS1U(PE)

Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, wird die Rente lebenslang gezahlt. Die Rentenzahlung erfolgt – sofern nichts anderes vereinbart ist – monatlich und vorschüssig. Anstelle der Altersrente kann auch eine Kapitalzahlung in voller Höhe oder in Höhe von bis zu 30 % des für die Bildung der Altersrente zur Verfügung stehenden Kapitals gewählt werden. Im letztgenannten Fall wird die Rente anteilig gekürzt.

Bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn wird an/den Bezugsberechtigten eine lebenslange – bei Kindern eine zeitlich begrenzte – Rente gezahlt. Der Rente liegt ein einmaliges Kapital in Höhe des garantierten gebildeten Kapitals zugrunde. Dazu kommen noch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Die bezugsbe-

berechtigten Hinterbliebenen können diese Rente vor dem Beginn durch eine einmalige Kapitalzahlung ablösen. Falls eine zusätzliche Hinterbliebenenvorsorge gemäß Ziffer 1.5. eingeschlossen ist, wird bei Tod der versicherten Person auch aus diesem Zusatzbaustein eine Leistung fällig.

Sofern keine zusätzliche Hinterbliebenenvorsorge gemäß Ziffer 1.5. eingeschlossen ist bzw. nichts anderes vereinbart ist, wird bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn eine lebenslange – bei Kindern eine zeitlich begrenzte – Rente gezahlt. Für die Bildung dieser Rente steht ab Rentenbeginn ein Garantiekapital in Höhe der 5-fachen jährlichen, ab Rentenbeginn garantierten Rente abzüglich bereits gezahlter, ab Rentenbeginn garantierter Renten zur Verfügung. Die bezugsberechtigten Hinterbliebenen können diese Rente vor Beginn durch eine einmalige Kapitalzahlung ablösen.

### **Förderung nach §§ 10a, 79 ff EStG**

Die vom Staat gezahlten Zulagen werden für eine Erhöhung der Garantierente und des für die Bildung der Rente zur Verfügung stehenden Garantiekapitals verwendet.

Es gilt der Tarifbereich U.

### **Besteuerung nach § 3 Nr. 63 EStG**

Es gilt der Tarifbereich J.

Die Zusageart Beitragszusage mit Mindestleistung wird für den Tarif StRS1U(PE) ausschließlich für die Besteuerung nach § 3 Nr. 63 EStG angeboten.

- 1.2. Rentenversicherung mit garantiertem Rechnungszins Baustein Altersvorsorge Zukunftsrente Klassik - StR1U(PE)<sup>2</sup> (ohne Beitragsrückzahlung bei Tod vor Rentenbeginn), StR2U(PE)<sup>3</sup> (mit Beitragsrückzahlung bei Tod vor Rentenbeginn) und StRS2U(PE)<sup>4</sup> (mit Beitragsrückzahlung-Plus bei Tod vor Rentenbeginn)

Die Tarife StR1U(PE), StR2U(PE) und StRS2U(PE) werden ausschließlich für die Besteuerung nach § 3 Nr. 63 EStG angeboten.

Der Tarif StR1U(PE) ist ausschließlich mit dem Zusatzbaustein WHK-Baustein (vor Rentenbeginn WRAKRA bzw. nach Rentenbeginn WRRKRR) versicherbar.

Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, wird die Rente lebenslang gezahlt. Die Rentenzahlung erfolgt – sofern nichts anderes vereinbart ist – monatlich und vorschüssig. Anstelle der Altersrente kann auch eine Kapitalzahlung in voller Höhe oder in Höhe von bis zu 30 % des für die Bildung der Altersrente zur Verfügung stehenden Kapitals gewählt werden. Im letztgenannten Fall wird die Rente anteilig gekürzt.

---

<sup>2</sup> bei Altersvorsorge mit Zusatzbaustein Hinterbliebenenvorsorge, sowie Altersvorsorge mit den Zusatzbausteinen Hinterbliebenenvorsorge und Berufsunfähigkeitsvorsorge (Beitragsbefreiung bei BU oder Beitragsbefreiung und Rente bei BU)

<sup>3</sup> bei Altersvorsorge sowie bei Altersvorsorge mit Zusatzbaustein Beitragsbefreiung bei BU

<sup>4</sup> bei Altersvorsorge mit Zusatzbaustein Beitragsbefreiung und Rente bei BU

Bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn wird aus dem Baustein StR1U(PE) keine Leistung fällig (davon unberührt: die Leistung aus dem obligatorisch eingeschlossen Zusatzbaustein WHK gemäß Ziffer 1.5.).

Bei dem Baustein Altersvorsorge nach Tarif StR2U(PE) wird bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn an den/die Bezugsberechtigten eine lebenslange – bei Kindern eine zeitlich begrenzte – Rente gezahlt. Der Rente liegt ein einmaliges Garantiekapital in Höhe der Summe der gezahlten Beiträge für die Altersvorsorge zugrunde. Die bezugsberechtigten Hinterbliebenen können diese Rente vor Beginn durch eine einmalige Kapitalzahlung ablösen.

Der Tarif StRS2U(PE) ist ausschließlich mit dem Zusatzbaustein BUZ-BR versicherbar.

Bei dem Baustein Altersvorsorge nach Tarif StRS2U(PE) wird bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn an den/die Bezugsberechtigten eine lebenslange – bei Kindern eine zeitlich begrenzte – Rente gezahlt. Der Rente liegt ein einmaliges Garantiekapital in Höhe der Summe der gezahlten Beiträge für den Baustein Altersvorsorge zuzüglich der Leistungen aus den Überschussbeteiligungen zugrunde. Ist das Deckungskapital für die Altersvorsorge höher, so wird dieses als Grundlage für die Rente herangezogen. Die bezugsberechtigten Hinterbliebenen können diese Rente vor Beginn durch eine einmalige Kapitalzahlung ablösen.

Bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn wird an den/die Bezugsberechtigten – ebenfalls nur beim Baustein Altersvorsorge nach den Tarifen StR2U(PE) und StRS2U(PE), sofern nichts anderes vereinbart ist – eine lebenslange – bei Kindern eine zeitlich begrenzte – Rente gezahlt. Für die Bildung dieser Rente steht ab Rentenbeginn ein Garantiekapital in Höhe der 5-fachen jährlichen, ab Rentenbeginn garantierten Rente abzüglich bereits gezahlter, ab Rentenbeginn garantierter Renten zur Verfügung. Die bezugsberechtigten Hinterbliebenen können diese Rente vor Beginn durch eine einmalige Kapitalzahlung ablösen.

Es gilt der Tarifbereich J.

### 1.3. Rentenversicherungen mit garantierter Mindestrente Baustein Altersvorsorge Zukunftsrente Perspektive – StRSKU2U(PE)

Der Tarif StRSKU2U(PE) wird ausschließlich für die Besteuerung nach § 3 Nr. 63 EStG angeboten.

Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, wird die Rente lebenslang gezahlt. Die Rentenzahlung erfolgt – sofern nichts anderes vereinbart ist – monatlich und vorschüssig. Anstelle der Altersrente kann auch eine Kapitalzahlung in voller Höhe oder in Höhe von bis zu 30 % des für die Bildung der Altersrente zur Verfügung stehenden Kapitals gewählt werden. Im letztgenannten Fall wird die Rente anteilig gekürzt.

Bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn wird an den/die Bezugsberechtigten eine lebenslange – bei Kindern eine zeitlich begrenzte – gezahlt. Der Rente

liegt ein einmaliges Garantiekapital in Höhe der Summe der gezahlten Beiträge für die Altersvorsorge zuzüglich der Leistungen aus den Überschussbeteiligungen zugrunde. Ist das Deckungskapital für die Altersvorsorge höher, so wird dieses als Grundlage für die Rente herangezogen. Die bezugsberechtigten Hinterbliebenen können diese Rente vor deren Beginn durch eine einmalige Kapitalzahlung ablösen.

Bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn wird – sofern nichts anderes vereinbart ist – an den/die Bezugsberechtigten eine lebenslange – bei Kindern eine zeitlich begrenzte – Rente gezahlt. Für die Bildung dieser Rente steht ab Rentenbeginn ein Garantiekapital in Höhe der 5-fachen jährlichen, ab Rentenbeginn garantierten Rente abzüglich bereits gezahlter ab Rentenbeginn garantierter Renten zur Verfügung. Die bezugsberechtigten Hinterbliebenen können diese Rente vor deren Beginn durch eine einmalige Kapitalzahlung ablösen.

Es gilt der Tarifbereich J.

#### 1.4. Fondsgebundene Rentenversicherungen Baustein Altersvorsorge Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie – StRF1UGD(PE)

Der Tarif StRF1UGD(PE) wird ausschließlich für die Besteuerung nach § 3 Nr. 63 EStG angeboten.

Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, wird die Rente lebenslang gezahlt. Die Rentenzahlung erfolgt – sofern nichts anderes vereinbart ist – monatlich und vorschüssig. Anstelle der Altersrente kann auch eine Kapitalzahlung in voller Höhe oder in Höhe von bis zu 30 % des für die Bildung der Altersrente zur Verfügung stehenden Kapitals gewählt werden. Im letztgenannten Fall wird die Rente anteilig gekürzt.

Bei Tod vor Rentenbeginn wird an den/die Bezugsberechtigten eine lebenslange – bei Kindern eine zeitlich begrenzte – Rente gezahlt. Der Rente liegt ein einmaliges Kapital in Höhe des Policenwertes zugrunde.

Bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn wird – sofern nichts anderes vereinbart ist – an den/die Bezugsberechtigten eine lebenslange – bei Kindern eine zeitlich begrenzte – Rente gezahlt. Für die Bildung dieser Rente steht ab Rentenbeginn ein Garantiekapital in Höhe der 5-fachen jährlichen, ab Rentenbeginn garantierten Renten zur Verfügung. Die bezugsberechtigten Hinterbliebenen können diese Rente vor deren Beginn durch eine einmalige Kapitalzahlung ablösen.

Es gilt der Tarifbereich J.

#### 1.5. Zusatzversicherung Baustein Hinterbliebenenvorsorge WHK (individuelle Anwartschaft auf eine Hinterbliebenenrente in Verbindung mit einer kollektiven Anwartschaft auf eine Waisenrente)

1.5.a) Zusatzversicherung Baustein Hinterbliebenenvorsorge WHK (individuelle Anwartschaft auf eine Hinterbliebenenrente in Verbindung mit einer kollektiven Anwartschaft auf eine Waisenrente) für den Garantie-Tarif

Dieser Baustein kann nur bei Rentenversicherungen mit garantiertem Rechnungszins eingeschlossen werden (Tarif gemäß Ziffer 1.1 und Tarif StR1U(PE) gemäß Ziffer 1.2).

Stirbt die versicherte Person, wird eine lebenslange Hinterbliebenenrente in Höhe von 60 % der Altersrente gezahlt, solange die mitversicherte Person lebt. Bei Tod der versicherten Person wird an jedes rentenberechtigte Kind eine Waisenrente in Höhe von 20 % der Altersrente gezahlt. Wenn beide versicherten Personen gestorben sind, wird für jedes rentenberechtigte Kind eine doppelte Waisenrente gezahlt. Die Zahlung der Waisenrente erfolgt, solange die Anforderungen des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1-3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt sind, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Die Höhe der Summe aller Hinterbliebenenrenten wird aus aufsichtsrechtlichen Gründen auf höchstens 100 % der jeweiligen Altersrente begrenzt.

Bei Heirat eines bei Versicherungsbeginn Unverheirateten im Laufe der Versicherungsdauer hat der Arbeitgeber bei Versicherungen mit beitragsorientierter Leistungszusage das Recht, eine Umstellung der Versicherung auf den Tarif für Verheiratete (Einschluss der Hinterbliebenenvorsorge) vornehmen zu lassen, vorausgesetzt, der Wunsch auf Umstellung geht bei der Allianz innerhalb von 12 Monaten, gerechnet ab dem Datum der Eheschließung, ein.

Wird die Ehe einer versicherten Person, in deren Versicherung die Hinterbliebenenvorsorge eingeschlossen ist, während der Aufschubdauer geschieden, so wird die Versicherung nach einer entsprechenden Erklärung des Arbeitgebers gegenüber der Allianz umgestellt (Wegfall der Hinterbliebenenvorsorge). Hierdurch erhöht sich bei gleich bleibendem Gesamtbeitrag die versicherte Altersrente. Voraussetzung für die Umstellung ist, dass die Erklärung des Arbeitgebers innerhalb von 12 Monaten, gerechnet ab dem Datum der Rechtskraft der Scheidung, bei der Allianz eingeht. Bei Tod der mitversicherten Person wird sinngemäß verfahren.

Diese Ausführungen gelten sinngemäß auch für die Schließung bzw. Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

#### 1.5.b) Zusatzversicherung Baustein Hinterbliebenenvorsorge WHK (individuelle Anwartschaft auf eine Hinterbliebenenrente in Verbindung mit einer kollektiven Anwartschaft auf eine Waisenrente) für Perspektive

Dieser Baustein kann nur bei dem Tarif StRSKU2U(PE) gemäß Ziffer 1.3. abgeschlossen werden.

Stirbt die versicherte Person vor dem Rentenbeginn, wird eine lebenslange monatliche Hinterbliebenenrente gezahlt, solange die mitversicherte Person lebt. Die Hinterbliebenenrente, deren Höhe ab Hinterbliebenenrentenbeginn garantiert ist, wird aus dem zum Todeszeitpunkt für die Bildung der Hinterbliebenenrente zur Verfügung stehenden Gesamtkapital aus der Alters- und Hinterbliebenenvorsorge mit den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Rechnungsgrundlagen berechnet. Sollte die zum Hinterbliebenenrentenbeginn berechnete lebenslange monatliche Hinterbliebenen-

rente niedriger sein als die gewählte garantierte Mindesthinterbliebenenrente, wird die garantierte Mindesthinterbliebenenrente gezahlt.

Stirbt die versicherte Person vor dem Rentenbeginn, wird eine temporäre monatliche Waisenrente gezahlt. Die Waisenrente wird aus dem zum Todeszeitpunkt für die Bildung der Waisen- und Hinterbliebenenrente zur Verfügung stehenden Gesamtkapital aus der Alters- und Hinterbliebenenvorsorge mit den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Rechnungsgrundlagen berechnet. Sollte die zum Waisenrentenbeginn berechnete monatliche Waisenrente niedriger sein als die garantierte Mindestwaisenrente, wird die garantierte temporäre Mindestwaisenrente in Höhe von 20% der garantierten Mindestrente gezahlt. Die Zahlung der Waisenrente erfolgt, solange die Anforderungen des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1-3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt sind, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Bei Heirat eines bei Versicherungsbeginn Unverheirateten im Laufe der Versicherungsdauer hat der Arbeitgeber bei Versicherungen mit beitragsorientierter Leistungszusage das Recht, eine Umstellung der Versicherung auf den Tarif für Verheiratete (Einschluss der Hinterbliebenenvorsorge) vornehmen zu lassen, vorausgesetzt, der Wunsch auf Umstellung geht bei der Allianz innerhalb von 12 Monaten, gerechnet ab dem Datum der Eheschließung, ein.

Wird die Ehe einer versicherten Person, in deren Versicherung die Hinterbliebenenvorsorge eingeschlossen ist, während der Aufschubdauer geschieden, so wird die Versicherung nach einer entsprechenden Erklärung des Arbeitgebers gegenüber der Allianz umgestellt (Wegfall der Hinterbliebenenvorsorge). Voraussetzung für die Umstellung ist, dass die Erklärung des Arbeitgebers innerhalb von 12 Monaten, gerechnet ab dem Datum der Rechtskraft der Scheidung, bei der Allianz eingeht. Bei Tod der mitversicherten Person wird sinngemäß verfahren.

Diese Ausführungen gelten sinngemäß auch für die Schließung bzw. Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Stirbt die versicherte Person nach dem Rentenbeginn, wird eine lebenslange, ab dem Rentenbeginn garantierte Hinterbliebenenrente gezahlt. Die Höhe der Hinterbliebenenrente berechnet sich zum Rentenbeginn zusammen mit der Altersrente aus dem vorhandenen Gesamtkapital aus der Alters- und Hinterbliebenenvorsorge mit den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Rechnungsgrundlagen. Sollte die zum Hinterbliebenenrentenbeginn berechnete lebenslange monatliche Hinterbliebenenrente niedriger sein als die gewählte garantierte Mindesthinterbliebenenrente, wird die garantierte Mindesthinterbliebenenrente gezahlt.

Stirbt die versicherte Person nach dem Rentenbeginn, wird eine temporäre monatliche Waisenrente gezahlt. Die Höhe der Waisenrente bei Tod nach Rentenbeginn berechnet sich zusammen mit der Altersrente und der Hinterbliebenenrente aus dem Gesamtkapital aus der Alters- und Hinterbliebenenvorsorge mit den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Rechnungsgrundlagen. Sollte die zum Waisenrentenbeginn berechnete monatliche Waisenrente niedriger sein als die garantierte Mindestwaisenrente, wird die garantierte temporäre Mindestwaisenrente in Höhe von 20% der ga-

rantierten Mindestrente gezahlt. Die Zahlung der Waisenrente erfolgt, solange die Anforderungen des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1-3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt sind, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

1.5.c) Zusatzversicherung Baustein Hinterbliebenenvorsorge WHK (individuelle Anwartschaft auf eine Hinterbliebenenrente in Verbindung mit einer kollektiven Anwartschaft auf eine Waisenrente) für InvestFlex

Dieser Baustein kann nur bei dem Tarif StRF1UGD(PE) gemäß Ziffer 1.4. abgeschlossen werden.

Stirbt die versicherte Person, wird eine lebenslange monatliche Hinterbliebenenrente gezahlt, solange die mitversicherte Person lebt. Die Hinterbliebenenrente, deren Höhe ab Hinterbliebenenrentenbeginn garantiert ist, wird aus der zum Todeszeitpunkt vorhandenen Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil, der Beteiligung an den Bewertungsreserven sowie dem zur Verfügung stehenden Gesamtkapital aus der Hinterbliebenenvorsorge mit dem zu diesem Zeitpunkt berechneten Rentenfaktor berechnet. Sollte die zum Hinterbliebenenrentenbeginn berechnete lebenslange monatliche Hinterbliebenenrente niedriger sein als die gewählte garantierte Mindesthinterbliebenenrente, wird die garantierte Mindesthinterbliebenenrente gezahlt.

Stirbt die versicherte Person, wird eine temporäre monatliche Waisenrente gezahlt. Die Waisenrente wird aus der zum Todeszeitpunkt vorhandenen Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil, der Beteiligung an den Bewertungsreserven sowie dem zur Verfügung stehenden Gesamtkapital aus der Hinterbliebenenvorsorge mit dem zu diesem Zeitpunkt berechneten Rentenfaktor berechnet. Sollte die zum Waisenrentenbeginn berechnete monatliche Waisenrente niedriger sein als die garantierte Mindestwaisenrente, wird die garantierte temporäre Mindestwaisenrente in Höhe von 20% der garantierten Mindestrente gezahlt. Die Zahlung der Waisenrente erfolgt, solange die Anforderungen des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1-3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt sind, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Wird die Ehe einer versicherten Person, in deren Versicherung die Hinterbliebenenvorsorge eingeschlossen ist, während der Aufschubdauer geschieden, so wird die Versicherung nach einer entsprechenden Erklärung des Arbeitgebers gegenüber der Allianz umgestellt (Wegfall der Hinterbliebenenvorsorge). Voraussetzung für die Umstellung ist, dass die Erklärung des Arbeitgebers innerhalb von 12 Monaten, gerechnet ab dem Datum der Rechtskraft der Scheidung, bei der Allianz eingeht. Bei Tod der mitversicherten Person wird sinngemäß verfahren.

Diese Ausführungen gelten sinngemäß auch für die Schließung bzw. Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Stirbt die versicherte Person nach dem Rentenbeginn, wird eine lebenslange, ab dem Rentenbeginn garantierte Hinterbliebenenrente gezahlt. Die Höhe der Hinter-

bliebenenrente berechnet sich zum Rentenbeginn zusammen mit der Altersrente aus der vorhandenen Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil, der Beteiligung an den Bewertungsreserven sowie dem vorhandenen Gesamtkapital aus der Hinterbliebenenvorsorge mit dem zu diesem Zeitpunkt berechneten Rentenfaktor. Sollte die zum Hinterbliebenenrentenbeginn berechnete lebenslange monatliche Hinterbliebenenrente niedriger sein als die gewählte garantierte Mindesthinterbliebenenrente, wird die garantierte Mindesthinterbliebenenrente gezahlt.

Stirbt die versicherte Person nach dem Rentenbeginn, wird eine temporäre monatliche Waisenrente gezahlt. Die Höhe der Waisenrente bei Tod nach Rentenbeginn berechnet sich zusammen mit der Altersrente und der Hinterbliebenenrente aus der Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil, der Beteiligung an den Bewertungsreserven sowie dem vorhandenen Gesamtkapital aus der Hinterbliebenenvorsorge mit dem zu diesem Zeitpunkt berechneten Rentenfaktor. Sollte die zum Waisenrentenbeginn berechnete monatliche Waisenrente niedriger sein als die garantierte Mindestwaisenrente, wird die garantierte temporäre Mindestwaisenrente in Höhe von 20% der garantierten Mindestrente gezahlt. Die Zahlung der Waisenrente erfolgt, solange die Anforderungen des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1-3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt sind, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

#### 1.6. Zusatzversicherung Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge BUZ-B (TB) und BUZ-BR (TBTR)

Der Baustein BUZ-B kann nur bei Rentenversicherungen gemäß Ziffern 1.1 bis 1.4 eingeschlossen werden.

Der Baustein BUZ-BR kann nur bei Rentenversicherungen gemäß Ziffern 1.1 bis 1.3 (hiervon ausgenommen ist der Tarif StR2U(PE)) eingeschlossen werden.

Wird die versicherte Person während der vereinbarten Versicherungsdauer zu mindestens 50 % voraussichtlich 6 Monate berufsunfähig, wird der Versicherungsnehmer von der Beitragszahlungspflicht für sämtliche Bausteine befreit (Baustein BUZ-B und BUZ-BR) und sofern der Baustein (BUZ-BR) versichert ist, die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente monatlich im Voraus gezahlt. Der Begriff der Berufsunfähigkeit ist in Teil A der Versicherungsbedingungen für die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge – Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente E5 (PKM) unter "Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?" definiert. Der Begriff der Berufsunfähigkeit stimmt nicht mit dem Begriff der Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinne bzw. im Sinne der Versicherungsbedingungen in der Krankentagegeldversicherung überein.

Die jährlich garantierte BU-Rente darf höchstens 150 % der Beitragssumme des Bausteins Altersvorsorge und ggf. des Zusatzbausteins Hinterbliebenenvorsorge betragen.

Zugrunde gelegt wird grundsätzlich einheitlich die Berufsgruppe G.

#### 1.7. Abweichende Regelungen

In begründeten Einzelfällen kann die Allianz im Einvernehmen mit der MetallRente GmbH gegenüber den §§ 4 und 5 abweichende Regelungen (z.B. eigene Berufsgruppeneinstufung) für ein Unternehmen festlegen. Die Prüfung erfolgt nach objektiven Kriterien (z.B. Risikostruktur, Verwaltungsaufwand und Wirtschaftlichkeit). Von den jeweiligen Unternehmen ist in solchen Fällen eine gesonderte Erklärung als Ergänzung der Arbeitgebererklärung zu den Durchführungsverträgen abzugeben. Die Allianz und die MetallRente GmbH werden diese Entscheidungen und die gesonderten Erklärungen in geeigneter Form dokumentieren. Die Versicherung der in Ziffer 1 aufgeführten Bausteine Hinterbliebenenvorsorge (für Verheiratete) und Berufsunfähigkeitsvorsorge kann - sofern beim jeweiligen Tarif vorgesehen - vom einzelnen Arbeitgeber entweder obligatorisch für alle zu versichernden Arbeitnehmer oder beim einzelnen Arbeitnehmer abwählbar vorgesehen werden.

2. Die in Ziffer 1 aufgeführten Tarifbereiche gelten grundsätzlich. In begründeten Einzelfällen kann die Allianz im Einvernehmen mit der MetallRente GmbH einen hiervon abweichenden Tarifbereich zulassen.
3. Die garantierte Versicherungsleistung wird entsprechend dem vom Arbeitgeber in der Anmeldung angegebenen laufenden Beitrag ermittelt.

Bei Versicherungen für Besteuerung gemäß § 3 Nr. 63 EStG ist - sofern mit dem einzelnen Arbeitgeber nicht anders vereinbart - der Beitrag so festzusetzen, dass 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht unterschritten und der steuerfreie Höchstbetrag nicht überschritten wird.

- 4.1. Vereinbarung von Beitragserhöhungen nach einem vorgegebenen Maßstab bei Versicherungen für staatliche Förderung nach §§ 10a, 79 ff EStG:

Es kann vereinbart werden, dass der Beitrag jährlich erhöht wird, und zwar so, dass sich dieser Beitrag zuzüglich der im Jahr der Erhöhung maßgebenden Grundzulage der versicherten Person gemäß § 84 Einkommensteuergesetz (EStG) im selben Verhältnis wie die Erhöhung des Höchstbeitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten für Deutschland West, mindestens jedoch um 5 % erhöht (s. auch entsprechende Regelung im Abschnitt „Erhöhungen des Beitrags und der Leistung“ in den Versicherungsbedingungen für den „Dynamischen Zuwachs bei Versicherungen für die betriebliche Altersversorgung E 87 (PKM)“ - Anlage zum Vertrag). Anstelle der Erhöhung entsprechend der Erhöhung des Höchstbeitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung kann auch die jährliche Erhöhung um einen festen Prozentsatz vereinbart werden.

Die Erhöhungen erfolgen jeweils nur insoweit, wie der Höchstbetrag gemäß § 10a Abs. 1 EStG nicht überschritten wird.

- 4.2. Vereinbarung von Beitragserhöhungen nach einem vorgegebenen Maßstab bei Versicherungen mit Besteuerung gemäß § 3 Nr. 63 EStG:

Es kann vereinbart werden, dass sich der Beitrag jährlich jeweils im selben Verhältnis erhöht wie die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Deutschen Ren-

tenversicherung für Deutschland West (s. auch entsprechende Regelungen im Abschnitt „Erhöhungen des Beitrags und der Leistung“ in dem Teil A der Versicherungsbedingungen für den „Dynamischen Zuwachs bei Versicherungen für die betriebliche Altersversorgung E 87 (PKM)“ bzw. E 617 (PKM)). Darüber hinaus kann vereinbart werden, dass sich der Beitrag jedoch mindestens um 5 % erhöht. Anstelle der Erhöhung entsprechend der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten für Deutschland West kann auch die jährliche Erhöhung um einen festen Prozentsatz vereinbart werden.

Zudem kann „Beitragsbefreiung Plus mit Dynamik“ (Airbag) vereinbart werden. Hierbei erfolgt bei Berufsunfähigkeit die Beitragsbefreiung eines steigenden Beitrags gemäß gewähltem Steigerungssatz (zwischen 1% und 10% des Vorjahresbeitrags).

Die Erhöhungen erfolgen jeweils nur insoweit, wie der vereinbarte Höchstbetrag, der dem Versicherungsschein entnommen werden kann, nicht überschritten wird.

#### 4.3. Vereinbarung von (einmaligen) Beitragserhöhungen oder Zuzahlungen bei Versicherungen mit Besteuerung gemäß § 3 Nr. 63 EStG:

Erhöhung des Beitrags vor Rentenbeginn für den Tarif Profil (StRSKU2U(PE)) mit Versicherungsbeginn ab dem 01.01.2019 und den Tarif InvestFlex mit Garantie (StRF1UGD(PE)) mit Versicherungsbeginn ab dem 01.01.2019:

Wenn zur Versicherung laufende Beiträge gezahlt werden, kann vor Rentenbeginn jederzeit der Beitrag erhöht werden.

Voraussetzungen:

- Eine Erhöhung des Beitrags ist ab dem zweiten Versicherungsjahr möglich. Der Erhöhungsbetrag darf pro Jahr 20 Prozent des Beitrags für den Baustein Altersvorsorge zum Ende des vorangegangenen Versicherungsjahres nicht übersteigen. Nicht ausgeübte Beitragserhöhungen können in den Folgejahren nachgeholt werden. Erhöhungsbeiträge aus dem dynamischen Zuwachs und bereits geleistete Zuzahlungen werden dabei berücksichtigt.
  - Bei einem Vertrag mit Besteuerung nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) ist die Summe der sich einschließlich der Erhöhungen ergebenden Beiträge eines Versicherungsjahres zusammen mit der Summe der Zuzahlungen dieses Versicherungsjahres auf den vereinbarten Höchstbetrag begrenzt. Dieser kann dem Versicherungsschein entnommen werden.
  - Die versicherte Person ist rechnermäßig nicht älter als 67 Jahre.
  - Eine Erhöhung des Beitrags ist bis zu 3 Jahre vor Ablauf der Aufschubdauer möglich.
  - Die Versicherung befindet sich nicht in der zusätzlichen Aufschubdauer.
- Wenn die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen wurden, ist die Erhöhung des Beitrags ausgeschlossen, solange wegen Berufsunfähigkeit die Bei-

tragszahlungspflicht ganz oder teilweise entfällt. Erhöhungen, die nach dem Termin, ab dem Leistungen aus diesen Bausteinen erbracht werden müssen, aber noch vor Anerkennung der Berufsunfähigkeit durchgeführt worden sind, werden rückgängig gemacht.

Die nachfolgenden Passagen in 4.3. sind gültig für alle Tarife:

Einmal jährlich kann zum jeweiligen Jahrestag des Versicherungsbeginns eine einmalige Zuzahlung vereinbart werden. Die Zuzahlung erfolgt nur insoweit, wie der laufende Beitrag zusammen mit dem Zuzahlungsbetrag im laufenden Kalenderjahr den vereinbarten Höchstbetrag, der dem Versicherungsschein entnommen werden kann, nicht überschreitet. Erfolgt die Zuzahlung aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses, erhöht sich die Grenze für die Zuzahlungen auf den gemäß der Vervielfältigungsregelung nach § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG vorgesehenen Höchstbetrag.

Zusätzlich kann der Beitrag für Versicherungen, die vor dem 01.01.2019 abgeschlossen wurden und zu denen kein dynamischer Zuwachs vereinbart ist, jederzeit ohne Risikoprüfung erhöht werden, wenn die versicherte Person das rechnermäßige Alter 55 Jahre noch nicht überschritten hat und seit der letzten Beitragserhöhung mindestens 3 Jahre vergangen sind. Der Erhöhungsbetrag darf 15 % des bisherigen Beitrags nicht übersteigen. Die Erhöhung erfolgt nur insoweit, wie der ab der Erhöhung zu zahlende Beitrag zusammen mit dem bereits im laufenden Kalenderjahr gezahlten Beitrag den vereinbarten Höchstbetrag, der dem Versicherungsschein entnommen werden kann, nicht überschreitet.

Die Beitragserhöhungen oder Zuzahlungen erfolgen nach den dann jeweils maßgebenden Tarifregelungen.

4. Sofern mit dem Arbeitgeber nichts anderes vereinbart wurde, darf der Entgeltumwandlungsbetrag den vereinbarten Höchstbetrag, der dem Versicherungsschein entnommen werden kann, nicht überschreiten.
5. Besondere Regelungen zur Beitragshöhe und Beitragserhöhungen

Die Höhe des Beitrags sowie die Zahlungsweise ergeben sich aus den am Beginnstermin der beantragten einzelnen Versicherung jeweils gültigen Regelungen des für den Arbeitgeber geltenden Tarifvertrags zur Altersvorsorge, z.B. dem Tarifvertrag Entgeltumwandlung vom 22.4.2006 der Metall- und Elektroindustrie.

Der Arbeitgeber teilt die hinsichtlich der Höhe des Beitrages und der Zahlungsweise für die jeweilige einzelne Versicherung des Arbeitnehmers erforderlichen Angaben mit.

Während der Aufschubdauer kann jederzeit der Beitrag und die Zahlungsweise für die jeweilige einzelne Versicherung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhöht bzw. geändert werden:

Beitragserhöhungen und Änderungen der Zahlungsweise zu bestehenden Versicherungen sind zulässig, soweit sie sich unmittelbar aus tarifvertraglichen Bestimmun-

gen ableiten. Erfasst werden hierbei Erhöhungen aufgrund von Änderungen der jeweiligen Tarifverträge, sowie Erhöhungen, die sich unmittelbar aus tarifvertraglichen Bestimmungen ableiten lassen, allerdings nicht notwendigerweise auf einer Änderung des Tarifvertrags selbst beruhen.

Die Erhöhung der Leistung errechnet sich nach den am Erhöhungstermin erreichten Vertragsdaten, insbesondere dem rechnungsmäßigen Alter der versicherten Person, der restlichen Aufschub- und Versicherungsdauer und einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag. Es gelten die hierfür maßgebenden Tarifregelungen.

6. Auf Antrag des Arbeitgebers wird zum vereinbarten Rentenbeginn anstelle der Zahlung einer lebenslangen Rente eine einmalige Kapitalzahlung nach den Versicherungsbedingungen fällig. Mit der Kapitalzahlung sind ggf. Folgen bzgl. der staatlichen Förderung bzw. der steuerlichen Behandlung der Leistungen verbunden.

## **§ 6**

### **Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit der Altersversorgungsleistungen, Versicherungsdauer**

1. Der Versicherungsschutz zu der einzelnen Versicherung tritt an dem vertraglich festgelegten Versicherungsbeginn in Kraft, jedoch nicht vor Eingang der einzelnen Anmeldung sowie etwaiger Erklärungen im Sinne von § 4 bei der Allianz.

Sofern keine Risikoprüfung vorgenommen wird, erhalten Personen, die an dem vertraglich festgelegten Versicherungsbeginn bzw. - wenn die Anmeldung nach dem Versicherungsbeginn erfolgt - am Tage der Anmeldung arbeitsunfähig sind, erst von dem Tage an Versicherungsschutz aus der eingeschlossenen Zusatzversicherung für die Hinterbliebenen- bzw. die Berufsunfähigkeitsvorsorge, an dem sie ihre Arbeit wieder aufgenommen haben, jedoch frühestens an dem vorgesehenen Versicherungsbeginn.

Die Allianz hat das Recht, sich im Rahmen der Prüfung von Leistungsansprüchen nachweisen zu lassen, dass zum Versicherungsbeginn bzw. - wenn die Anmeldung nach dem Versicherungsbeginn erfolgt ist - zum Anmeldetermin die Arbeitsfähigkeit bzw. eine nicht länger als 2 Wochen andauernde Arbeitsunfähigkeit gegeben war.

Soweit eine Risikoprüfung vorgesehen ist, beginnt der Versicherungsschutz mit der Annahme des einzelnen Antrages durch die Allianz.

Ist ein Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge eingeschlossen, so begründet eine bereits bei Versicherungsbeginn bestehende Berufsunfähigkeit keinen Anspruch auf Leistungen der Berufsunfähigkeitsvorsorge.

Voraussetzung für den Beginn des Versicherungsschutzes ist außerdem, dass der Einlösungsbeitrag für die Erstanmeldungen des jeweiligen Arbeitgebers gezahlt ist bzw. per Lastschrift eingezogen werden kann.

2. Die erste monatlich im Voraus zahlbare Altersrente wird fällig, wenn die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn (Ablauf der Aufschubdauer) erlebt. Von diesem Zeitpunkt an wird die Rente so lange gezahlt, wie die versicherte Person die Rentenfähigkeitstermine erlebt.

Der Ablauf der Aufschubdauer wird folgendermaßen festgelegt:

- Für § 10a EStG Förderung (§ 5, Ziffer 1) der erste Januar, der auf die Vollendung des 67. Lebensjahrs folgt.
- Für Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG (§ 5, Ziffer 1) der Erste des Monats, der auf die Entstehung des Anspruchs folgt, oder wahlweise der Jahrestag des Versicherungsbeginns, der der Vollendung des 67. Lebensjahrs am nächsten liegt.

Ein Vorziehen oder Aufschieben der Leistung ist im Rahmen der Versicherungsbedingungen und der gesetzlichen Bestimmungen möglich. In diesem Rahmen kann mit dem einzelnen Arbeitgeber oder mit dem einzelnen Arbeitnehmer auch ein abweichender Rentenbeginn vereinbart werden.

3. Erreicht der monatliche Gesamtbetrag der einzelnen Rente nicht mindestens 25 Euro, so hat die Allianz das Recht, die Rente in einem Betrag einmal im Jahr im Voraus auszuzahlen. Die Höhe der zu zahlenden Rente wird auf der Grundlage einer 12-fachen Monatsrente ermittelt, wobei ein Abzug nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik vorgenommen wird. Die Allianz kann auch – sofern erforderlich mit Zustimmung des Arbeitnehmers – an Stelle der Rente eine einmalige Kapitalzahlung erbringen, soweit die Voraussetzungen des § 3 BetrAVG vorliegen. Mit dieser einmaligen Kapitalzahlung erlischt die Versicherung. Die Allianz kann im Einvernehmen mit MetallRente einen neuen Betrag bestimmen, der als monatlicher Gesamtbetrag der einzelnen Rente mindestens erreicht werden muss.

## **§ 7 Vorzeitiges Ausscheiden**

4. Scheidet eine versicherte Person vor Eintritt des Versicherungsfalles bei dem Arbeitgeber aus, so meldet dieser die versicherte Person zum Schluss der laufenden Beitragsfälligkeitsperiode ab. Die Abmeldung erfolgt auf den jeweils aktuell gültigen Abmeldeformularen oder per entsprechendem elektronischen Datenträger und ist längstens einen Monat rückwirkend möglich. Mit Wirksamwerden der Abmeldung erfolgt die Umwandlung - zumindest vorübergehend - in eine beitragsfreie Versicherung, sofern nach den Versicherungsbedingungen die Voraussetzungen gegeben sind.

5. Die Wirkungen der Abmeldung treten nicht ein, wenn die versicherte Person oder der neue Arbeitgeber die Versicherung vorher bereits wirksam beitragspflichtig übernommen haben.
6. Der Arbeitgeber kann auf den jeweils aktuell gültigen Abmeldeformularen seine Zustimmung dazu geben, dass die Versicherung abgefunden werden kann, sofern einer Abfindung keine gesetzlichen oder tarifvertraglichen Bestimmungen entgegenstehen.
7. Der Arbeitgeber überträgt die Versicherungsnehmer-Eigenschaft auf den Arbeitnehmer oder den neuen Arbeitgeber für den Fall, dass der Arbeitnehmer nach Unverfallbarkeit seiner Versorgungsanwartschaft i. S. d. § 1 b des Betriebsrentengesetzes aus seinem Arbeitsverhältnis ausscheidet oder er zum Zeitpunkt des Ausscheidens ein uneingeschränktes unwiderrufliches Bezugsrecht hinsichtlich aller Versicherungsleistungen besitzt. Die Übertragung der Versicherungsnehmer-Eigenschaft ist dem Versicherer gegenüber erst dann wirksam, wenn der Arbeitgeber dem Versicherer die Beendigung des Arbeitsverhältnisses anzeigt und auch der Arbeitnehmer der Übertragung zustimmt. Wird die Versicherung direkt oder zu einem späteren Zeitpunkt beim neuen Arbeitgeber weitergeführt, stimmt der Arbeitgeber auch der Übernahme der von ihm erteilten Versorgungszusage durch den neuen Arbeitgeber zu.
8. Bei Arbeitgeberfinanzierung mit verfallbarer Anwartschaft nach den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes entscheidet der Arbeitgeber mit der Abmeldung, ob er die Versicherung auf die versicherte Person überträgt oder kündigt.
9. Bei einer Übertragung kann die versicherte Person die Versicherung innerhalb von 3 Monaten ab Wirksamwerden der Abmeldung ansonsten unverändert in diesem Vertrag weiterführen.
10. Hat die versicherte Person beim Ausscheiden eine unverfallbare Anwartschaft nach den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes, so verlangt der Arbeitgeber hiermit die Anwendung des § 2 Absatz 3, Satz 2 dieses Gesetzes. Bei Beitragszusage mit Mindestleistung gilt § 2 Absatz 6 dieses Gesetzes.
11. Unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen können die Werte einer Versicherung nur dann vorzeitig beansprucht werden, wenn der Arbeitgeber auf den jeweils aktuell gültigen Abmeldeformularen zustimmt und dies im Einklang mit dem Betriebsrentengesetz und den versicherungsaufsichtsrechtlichen Grundsätzen steht.
12. Besondere Regelung für bereits ausgeschiedene Arbeitnehmer:  
Ist der Arbeitnehmer bereits aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden und wurde die Versicherungsnehmereigenschaft anlässlich des Ausscheidens auf ihn übertragen, stimmt der Arbeitgeber auch in diesem Fall der Übernahme der von ihm erteilten Versorgungszusage durch den neuen Arbeitgeber zu, wenn die Versicherung bei einem neuen Arbeitgeber weitergeführt werden soll.

## **§ 8 Beiträge, Beitragszahlung**

1. Die Beiträge werden vom einzelnen Arbeitgeber als Beitragsschuldner gezahlt und, sofern mit ihm keine abweichende Regelung getroffen wird, bei Fälligkeit durch die Allianz pro Arbeitnehmer per Lastschrift von einem Konto des Arbeitgebers eingezogen. Die Zulagen bei staatlicher Förderung nach §§ 10a, 79 ff EStG werden nach dem modifizierten Anbieterverfahren (derzeit §§ 89-92 EStG) der einzelnen Versicherung zugeführt.

Die Beiträge sind laufend einmal jährlich zum 1. Dezember zu zahlen, sofern mit dem einzelnen Arbeitgeber keine abweichende Regelung getroffen wird. Der Arbeitgeber kann für die fälligen Beiträge auch eine unterjährige Zahlungsweise vereinbaren, wodurch sich – bei unverändertem jährlichem Beitragsaufwand – die Versicherungsleistung verringert. Bei einem Beitragsrückstand führt der Arbeitgeber das Nachinkasso kostenfrei durch bzw. ermöglicht, wenn eine entsprechende Ermächtigung vorliegt, der Allianz den nachträglichen Lastschrifteinzug.

2. Wenn der Beginnstermin der einzelnen Versicherung nicht mit einem der vertragseinheitlichen Beitragsfälligkeitstermine zusammenfällt, so wird dadurch bei der einzelnen Versicherung die durch ihren Beginnstermin bestimmte Versicherungsperiode nicht geändert.
3. Im Falle des Zahlungsverzugs treten die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechtsfolgen ein.

Von einer Mahnung oder Kündigung der Versicherungen wird der Arbeitgeber den betroffenen versicherten Personen unverzüglich Kenntnis geben.

## **§ 9 Versicherungsbedingungen**

1. Für die Versicherungen des Anfangsbestandes gelten die als Anlage(n) beigefügten Versicherungsbedingungen der Allianz, bzgl. der Abzüge bei Beitragsfreistellung mit den in den Ziffern 2 bis 6, bzgl. der Bestimmungen zur Überschussbeteiligung (Abschnitt „Leistung aus der Überschussbeteiligung“) mit den in § 2 geregelten Abweichungen. Für die nach Vertragsabschluss hinzukommenden Versicherungen gelten die entsprechenden, am Beginnstermin der einzelnen Versicherung jeweils gültigen Versicherungsbedingungen der Allianz, ebenfalls mit der vorstehend genannten Ausnahme bzgl. der Bestimmungen zu den Abzügen und zur Überschussbeteiligung. Die anderen Konsortialmitglieder treten in die maßgebenden Geschäftspläne / Tarifbestimmungen und zugehörigen Bedingungen der Allianz ein. Wird in den Bedingungen Bezug auf Geschäftsberichte genommen, so bezieht sich das auf die Geschäftsberichte der Allianz.

2. Die fixe Komponente des jeweiligen Abzugs ermäßigt sich auf 30 EUR.
3. Soweit eine Beitragsfreistellung auf dem Wechsel der vorgesehenen staatlichen Förderart (von § 3 Nr. 63 EStG nach §§ 10a, 79 ff EStG bzw. von §§ 10a, 79 ff EStG nach § 3 Nr. 63 EStG) innerhalb desselben Produkts (Versicherungsart / Versicherungstarif gemäß § 5 Ziffer 1) beruht und sich der Beitrag gemäß § 5 Ziffer 4 (Eigenbeitrag) nicht verringert, werden die in den Bedingungen vorgesehenen Abzüge nicht angewandt.
4. Auf Abzüge wird ferner verzichtet, wenn die in diesem Vertrag bestehende Versicherung beitragsfrei gestellt wird, weil der Arbeitnehmer den Arbeitgeber wechselt, der neue Arbeitgeber den vom Arbeitnehmer bisher genutzten Durchführungsweg der MetallRente nicht anbietet und der Arbeitnehmer deshalb innerhalb eines anderen Durchführungsvertrags mit MetallRente versichert wird. Voraussetzung ist eine Fortführung der Beitragszahlung (Eigenbeitrag) in dem anderen Durchführungsvertrag in mindestens der bisherigen Höhe.
5. Die aufgrund einer Beitragsfreistellung vorgenommenen Abzüge werden bei späterer Wiederaufnahme der Beitragszahlung mit einem Beitrag (Eigenbeitrag) mindestens in der früheren Höhe der Versicherung wieder gutgeschrieben. Voraussetzung für die Gutschrift ist, dass die Wiederaufnahme der Beitragszahlung innerhalb von 3 Jahren nach der Beitragsfreistellung erfolgt. Bei einer Unterbrechung der Beitragszahlung wegen Erziehungsurlaubs gilt für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung eine Frist von 6 Monaten ab Beendigung des Erziehungsurlaubs.
6. Wenn die Versicherung wegen einer Elternzeit beitragsfrei gestellt worden ist, kann die Frist zwischen Beitragsfreistellung und Wiederaufnahme der Beitragszahlung auch mehr als 6 Monate betragen, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen. Die Beitragszahlung muss jedoch spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ende der Elternzeit wiederaufgenommen werden. Wird die Elternzeit in mehrere Abschnitte aufgeteilt, muss die Wiederherstellung des Versicherungsschutzes jeweils innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Abschnittes erfolgen.

Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung und die Wiederherstellung des Versicherungsschutzes sind ausgeschlossen, wenn die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen wurden und die versicherte Person zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung berufsunfähig ist.

## **§ 10 Geschäftsverkehr, Willenserklärungen**

1. Der gesamte Geschäftsverkehr zum Vertrag wird grundsätzlich zwischen MetallRente - zum Vertrag - bzw. zwischen dem Arbeitgeber - zur einzelnen Versicherung - ei-

nerseits und der Allianz Lebensversicherungs-AG andererseits, die aufgrund Funktionsausgliederung für und im Namen der Allianz als der geschäftsführenden Gesellschaft handelt, geführt.

2. Die Allianz wird von den einzelnen Arbeitgebern eine Vollmacht zu Gunsten von MetallRente zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen im Zusammenhang mit der Änderung dieses Vertrages und zum Abschluss neuer Durchführungsverträge einholen.
3. MetallRente ist nicht berechtigt, Versicherungsleistungen in Empfang zu nehmen und Willenserklärungen zum Bezugsrecht abzugeben.

## **§ 11**

### **Zahlung der Versicherungsleistungen**

Die fälligen Versicherungsleistungen werden von der Allianz an die versicherte Person bzw. nach deren Tod an die dann anspruchsberechtigten Personen ausgezahlt.

## **§ 12**

### **Unterrichtung der versicherten Personen, Veröffentlichungen**

1. Die Allianz stellt zu jeder Versicherung eine Bescheinigung mit den wesentlichen Bestimmungen des Vertrages aus und fügt die jeweils maßgebenden Versicherungsbedingungen bei. Der Arbeitgeber ist zur Weiterleitung dieser Unterlagen sowie der alljährlichen Mitteilung über den Stand der Versicherung an die einzelnen versicherten Personen verpflichtet.
2. Die Allianz wird der einzelnen versicherten Person nach Vollendung des 58. Lebensjahres auf Verlangen Auskunft darüber erteilen, wie hoch die Versicherungsleistung ist, wenn sie aufgrund von § 6 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) vorzeitig in Anspruch genommen wird.
3. MetallRente bzw. der einzelne Arbeitgeber werden über den Wortlaut aller Rundschreiben, Drucksachen oder Vervielfältigungen, die sich auf den Vertrag, auf die Tarife oder auf die Versicherungsbedingungen beziehen, vor ihrer Bekanntgabe Einvernehmen mit der Hauptverwaltung der Allianz herstellen.

## **II. Besondere Regelungen zur Kapitalanlage bei fondsgebundenen Versicherungsverträgen**

Bei fondsgebundenen Versicherungen erfolgt die Anlage des garantierten Teiles der Versicherung in einem Versicherungsprodukt. Für den, den garantierten Teil der Versicherung übersteigenden Teil („freier Teil“) gelten die nachfolgenden Regelungen:

### **§ 13 Investmentfonds**

Die Anlage des freien Teils erfolgt zu 100 % in einem für die MetallRente aufgelegten und in Deutschland nach dem Investmentgesetz vertriebsberechtigten Sondervermögen oder ausländischen Investmentvermögen (Dachfonds), der von einer von MetallRente zu beauftragenden Gesellschaft (zunächst von der Allianz-Gruppe) verwaltet wird. Die Kapitalanlage des Investmentdachfonds hat sowohl dem Ziel der Rendite und Sicherheit als auch der Vermeidung einer Nachschusspflicht für die Arbeitgeber angemessen Rechnung zu tragen und erfolgt in Einklang mit den Bestimmungen des § 9 Abs. 2. der Rahmenvereinbarung vom 26.02./06.03./13.03./09.04./16.05.2018.

#### **§13 a Dynamische Garantierhöhung**

Für alle Neuabschlüsse ab dem 01.01.2017 wird die dynamische Garantierhöhung vereinbart.

### **§ 14 Ablaufmanagement**

Mit Vollendung des 57. Lebensjahrs eines versicherten Arbeitnehmers werden sämtliche auf ihn entfallenden, im freien Teil angelegten Anteile in einen risikoärmeren Investmentfonds, z.B. einen Rentenfonds, umgeschichtet, um so das Risiko eines Wertverlustes vor Eintritt in die Rentenphase zu reduzieren. Die Umschichtung erfolgt sukzessive über einen Zeitraum von fünf Jahren. Bei Versicherungen mit einer Zusage vor dem 01.01.2012 beginnt das Ablaufmanagement bereits mit Vollendung des 55. Lebensjahres. Für alle Neuabschlüsse ab dem 01.01.2017 werden drei Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn eines versicherten Arbeitnehmers die Anlagen im freien Teil zu ihrem Anteilswert in risikoärmere Anlagen umgeschichtet.

## **§ 15 Anlageausschuss**

Der Anlageausschuss unter Vorsitz der Geschäftsführung der MetallRente GmbH legt die Anlagekriterien fest und überprüft jährlich, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme des Sachverständigen, die Anlagestrategie und definiert die dem Investmentdachfonds zur Verfügung stehenden (Ziel-)Investmentfonds.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 16**

#### **Vertragsdauer, Änderung, Kündigung des Vertrages**

1. Vertragsdauer und Kündigungsregelungen entsprechen denen der Rahmenvereinbarung über die Bereitstellung der Durchführungswege Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds des Versorgungswerks MetallRente vom 26.02./06.03./13.03./09.04./16.05.2018 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Eine außerordentliche Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die BaFin von einem Konsortialpartner die Kündigung aus wichtigem Grund verlangt.
2. Die Vertragspartner sind sich darin einig, bei Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, bei Änderungen des Tarifvertrages sowie bei Beanstandungen der BaFin, die Änderungen dieses Vertrages erforderlich machen, daran mitzuwirken, dass diese Änderungen in gegenseitigem Einvernehmen vorgenommen werden können. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, haben die Vertragspartner das Recht, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist durch eingeschriebenen Brief zu kündigen.
3. Jede Änderung des Durchführungsvertrags bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel.
4. Bei Beendigung dieses Vertrages werden die im Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestehenden Versicherungen nicht berührt. Diese werden bis zu ihrem natürlichen Ablauf unverändert fortgesetzt, wenn und solange die Beiträge vom einzelnen Arbeitgeber vertragsgemäß entrichtet werden
5. Die Allianz wird bei aufsichtsrechtlichen Angelegenheiten umfassend kooperieren und Aufsichtsbehörden, externen Prüfern und der internen Revision soweit notwendig und rechtlich zulässig die erforderlichen Einsichts- Informations- und Prüfungsrechte gestatten.
6. Die Allianz verpflichtet sich, soweit die BaFin dies im Einzelfall fordert, den jeweiligen Weisungen anderer Konsortialpartner, im von der BaFin geforderten Umfang zu folgen. Die Konsortialpartner stellen sicher, dass die versicherungsaufsichtsrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.
7. Die anderen Konsortialmitglieder verpflichten sich gegenüber der Allianz, über Entwicklungen zu informieren, die die ordnungsgemäße Erledigung der Bestandsverwaltung beeinträchtigen.

## **§ 17 Teilunwirksamkeit**

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt werden.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen und wirtschaftlich Vernünftigen dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

## **§ 18 Sonstige Hinweise**

Im Falle des Versorgungsausgleichs des Arbeitnehmers bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (entsprechend Art. 12 VAStrRefG) nach dem Versorgungsausgleichsgesetz kommt die zu diesem Zeitpunkt aktuell geltende Fassung der Teilungsordnung des Versicherungskonsortiums MetallRente zur Anwendung (vgl. Teilungsordnungen in der Anlage).

## **§ 19 Weitere Bestandteile des Durchführungsvertrages**

Die Mitteilung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz ist Bestandteil des Durchführungsvertrages.

Des Weiteren gelten für Neuabschlüsse die im Folgenden aufgeführten weiteren Bestandteile des Durchführungsvertrages. Für die nach Inkrafttreten dieser Neufassung hinzukommenden Versicherungen gelten die entsprechenden, am Beginnstermin der einzelnen Versicherung jeweils gültigen Tarifbestimmungen und weiteren Bestandteile des Durchführungsvertrages (inkl. Versicherungsbedingungen).

Versicherungsbedingungen:

- Baustein Altersvorsorge Zukunftsrente Klassik E85 (PKM) – für den Tarif StRS1U(PE)
- Baustein Altersvorsorge Zukunftsrente Klassik E70 (PKM) – für die Tarife StR2U(PE), StR1U(PE) und StRS2U(PE)
- Baustein Altersvorsorge Zukunftsrente Perspektive E170 (PKM) – für den Tarif StRS2KU2U(PE)

- Baustein Altersvorsorge Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie E195 (PKM) – für den Tarif StRF1UGD(PE)
- Baustein Hinterbliebenenvorsorge – Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn E16 (PKM) für den Zusatzbaustein WRA
- Baustein Hinterbliebenenvorsorge – Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn E18 (PKM) für den Zusatzbaustein WRR
- Baustein Hinterbliebenenvorsorge – Waisenrente E375 (PKM) für die Zusatzbausteine KRA (HK) und KRR (HK)
- Baustein Hinterbliebenenvorsorge – Hinterbliebenenrente für Profil und InvestFlex mit Garantie E306 (FM)
- Baustein Hinterbliebenenvorsorge – Waisenrente für Profil und InvestFlex mit Garantie E310 (FM)
- Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge – Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente E5 (PKM) – für die Zusatzbausteine TB und TBTR
- Dynamischer Zuwachs E87 (PKM) – für den Tarif StRS1U(PE)
- Dynamischer Zuwachs E617 (PKM) – für die Tarife StR1U(PE), StR2U(PE), StRS2U(PE), StRSKU2U(PE)
- Dynamischer Zuwachs InvestFlex mit Garantie E205 (PKM) – für den Tarif StRF1UGD(PE)

Kostenausweis zum Durchführungsvertrag

Versicherungsinformationen (mit allgemeinen Steuerregelungen)

Anmeldevordrucke, Dienstobliegenheitserklärungen und Gesundheitserklärungen (siehe Anlagen zum Durchführungsvertrag)

Für die vor dem Inkrafttreten dieser Neufassung abgeschlossene Versicherungen sind die jeweils zum Abschlusstermin gültigen Fassungen der o.g. Dokumente und Formulare maßgeblich.

Schema für die Überschussabrechnung für den Sonderabrechnungsverband MetallRente.Pensionskasse in der jeweils gültigen Fassung

Abmeldevordruck in der jeweils gültigen Fassung

Teilungsordnungen in der jeweils gültigen Fassung

## **§ 20 Anzuwendendes Recht**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## **§ 21 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen MetallRente und den Gesellschaften aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin. Für Streitigkeiten aus den von den einzelnen Arbeitgebern abgeschlossenen Versicherungsverträgen gelten die Bestimmungen in den Versicherungsbedingungen.

Berlin,

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Altersversorgung Metall und Elektro – MetallRente GmbH

Stuttgart,

\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

Allianz Pensionskasse AG

Düsseldorf,

\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

ERGO Pensionskasse AG

Wiesbaden, \_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_ R+V Pensionskasse AG

Garching b.  
München,

\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

SwissLife Pensionskasse AG

## **Anlagen zum Durchführungsvertrag**

Weitere Bestandteile des Durchführungsvertrages gem. § 19

Anmeldevordruck (mit Dienstobliegenheitserklärung) GV M92

Gesundheitserklärung GV M318 (bei Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung BU zur Altersvorsorge)

Gesundheitserklärung GV M319 (bei Hinterbliebenenvorsorge mit oder ohne Beitragsbefreiung BU)

Dienstobliegenheitserklärung durch die versicherte Person GV M368

Dienstobliegenheitserklärung durch den Arbeitgeber GV M86

Abmeldevordruck GV M87

Gesonderte Erklärung als Ergänzung der Arbeitgebererklärung zu den Durchführungsverträgen bei abweichenden Regelungen gem. § 5 Ziffer 1.7.

**Schema für die Überschussabrechnung für den Sonderabrechnungsverband MetallRente.Pensionskasse**  
Abrechnungszeitraum = Kalenderjahr

**A Einnahmen**

I. Rückstellungen und Fondsguthaben  
am Anfang des Kalenderjahres, übertragen aus dem Vorjahr:

1. Deckungsrückstellung (Fonds)
2. Deckungsrückstellung (Garantiebausteine)
3. Rückstellung für fällige, aber noch nicht gezahlte Leistungen
4. Überschussrückstellung (incl. Zuführung zur Überschussrückstellung aus Vorjahr und incl. Schlussüberschussfonds)
5. Beitragsüberträge

II. **Beiträge**,  
die während des Kalenderjahres fällig geworden bzw.  
der Überschussrückstellung (RfB) entnommen worden sind.

III. **Zinsertrag aus Garantiebausteinen**

Zinssatz ist die im betreffenden Kalenderjahr erzielte Nettoverzinsung der jeweiligen Gesellschaft für ihre Quote, die nach der vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. empfohlenen Formel ermittelt wird.

Zinsträger ist die mittlere Rückstellung (jeweils Punkt 2, 4 und 5 aus A.I. und B.VII) plus den halben Nettoüberschuss des Kalenderjahres plus Korrekturfaktor für vom 1.7. abweichende Zahlungstermine der Beiträge (inkl. der Beiträge aus der RfB, die bei fondsgebundenen Versicherungen als laufende Überschussanteile dem Fonds zugeführt werden.)

Dazu kommt das mit dem Rechnungszins verzinste Mittel der Rückstellungen für fällige, aber noch nicht gezahlte Leistungen aus A.I und B.VII.3.

Der Zinsträger wird um den Verlustvortrag B.I. (falls vorhanden) vermindert.

IV. **Nichtrealisierte Gewinn / Verluste aus Fondsbausteinen**

V. **Vergütungen**

VI. **Verlust**

wird auf die nächste Abrechnung übertragen.

## **B Ausgaben**

### **I. Verlustvortrag**

(falls aus der vorhergehenden Abrechnung vorhanden)

### **II. Versicherungsleistungen,**

die während des Kalenderjahres gezahlt wurden.

1. Todesfalleistungen
2. Ablaufleistungen und Kapitalabfindungen
3. Leistungen zur Beitragsbefreiung der BUZ
4. Rentenzahlungen
5. Rückvergütungen und Übertragungen

### **III. Überschussanteile (incl. ausgezahlte Schlussüberschüsse)**

### **IV. Kosten**

#### **a) Kosten für den geschäftsführenden Versicherer**

- direkt zuordenbare Originalkosten
- gemäß Zuordnungsschlüssel entstandene nicht direkt zuordenbare Kosten

#### **b) Kosten für die nicht geschäftsführenden Versicherer**

(gemäß Kostenvereinbarung)

### **V. Aufwendungen für Zahlungen an das Tilgungskonto**

### **VI. Steuern und sonstige Aufwendungen, soweit sie für das Kalenderjahr auf diesen Vertrag entfallen**

Die allgemeinen Steueraufwände und sonstige Aufwendungen werden in Prozent der Zinserträge geschlüsselt, direkt dem Bestand zuordenbare Steuern und sonstige Aufwendungen, z. B. noch nicht erstattete Umsatzsteuern werden als Absolutwert angesetzt.

### **VII. Rückstellungen und Fondsguthaben am Ende des Kalenderjahres**

1. Deckungsrückstellung (Fonds)
2. Deckungsrückstellung (Garantiebausteine)
3. Rückstellung für fällige, aber noch nicht gezahlte Leistungen
4. Überschussrückstellung ohne B.VIII (incl. Schlussüberschussfonds)
5. Beitragsüberträge

### **VIII. Bruttoüberschuss**

## Erläuterungen zum Schema für die Überschussabrechnung

### 1. Überschuss gemäß Position B.VIII

Der Bruttoüberschuss wird nach Abzug des Überschusseinbehalts der am Vertrag beteiligten Gesellschaften der Überschussrückstellung zugewiesen. Dieser Überschusseinbehalt der am Vertrag beteiligten Gesellschaften beträgt in Summe über die Gesellschaften 3,6 % der Zinserträge aus den Garantiebausteinen (s. A.III.) sowie 0,20 % des mittleren Fondsguthabens im Kalenderjahr zuzüglich 3,5 % der Risikobeiträge.

- a. Für die einzelnen Gesellschaften werden die ab 2012 auf sie entfallenden Überschusseinbehaltsquoten des Sonderabrechnungsverbandes individualisiert und jährlich neu berechnet. Die zu berechnende konsortenindividuelle Überschusseinbehaltsquote gilt dabei einheitlich für die beiden Sonderabrechnungsverbände MetallRente.Direktversicherung und MetallRente.Pensionskasse. Sie hängt von der mit den Deckungskapitalien „gewichteten Konsortialquote“ gemäß der unter c. getroffenen Regelung und der „kumulierten Vertriebsquote“ gemäß der unter b. getroffenen Regelung der jeweiligen Gesellschaft ab und wird mit der folgenden Formel berechnet:

$$3,6\% * [(„kumulierte Vertriebsquote“*40\%+Konsortialquote*60\%)]/Konsortialquote^5$$

- b. Als „kumulierte Vertriebsquote“ der einzelnen Gesellschaft ist deren Anteil an der akquirierten Summe der Neubeiträgen – bereinigt um das aufgelaufene Storno – von 2002 bis zum Überprüfungsstichtag in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds zu berücksichtigen. Die um Storno bereinigten Neubeiträge des jeweils letzten Jahres zählen bei der Berechnung der „kumulierten Vertriebsquote“ doppelt. Der Überprüfungsstichtag ist jeweils der 31.12. des Abrechnungsjahres. Die von der APP bis zum 31.12.2004 akquirierten Neubeiträge werden – bereinigt um das aufgelaufene Storno bis zum jeweiligen Überprüfungsstichtag – unter den Gesellschaften gemäß ihrer „gewichteten Konsortialquote“ aufgeteilt. Die ab dem 01.01.2005 akquirierten Neubeiträge der APP werden – bereinigt um das aufgelaufene Storno bis zum jeweiligen Überprüfungsstichtag – der Allianz zugerechnet.
- c. Zur Berechnung der „gewichteten Konsortialquote“ der einzelnen Gesellschaften ist dessen Anteil an der Summe der Deckungskapitalien der MetallRente.Direktversicherung und der MetallRente.Pensionskasse zum 31.12. des jeweiligen Abrechnungsjahres heranzuziehen.

---

<sup>5</sup> Der erste Summand wird mit dem anteiligen Zinsertrag multipliziert; der zweite Summand wird mit dem konsortenindividuellen Zinsertrag multipliziert

Bei der Ermittlung des Überschusseinbehalts jedes Mitversicherers und der Position B.V für das Tilgungskonto wird sichergestellt, dass hinsichtlich der Summe aus beiden Positionen die maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Vorschriften (insb. die Mindestzuführungsverordnung) eingehalten werden. Darüber hinaus werden der Überschusseinbehalt sowie die Position B.V für das Tilgungskonto bzgl. Zinserträgen bzw. Risikobeiträgen nur insoweit erhoben, wie das Zins- bzw. das Risikoergebnis dadurch nicht negativ werden. Eine Überprüfung des Überschusseinbehalts erfolgt alle drei Jahre, ausgehend vom Jahr 2016.

## **2. Aufteilung der im Abrechnungsverband verbleibenden Überschüsse**

### **2.1 Die verbleibenden Überschüsse werden ggf. als laufende Überschussanteile auf die einzelnen Versicherungen wie folgt aufgeteilt:**

Zu Beginn jedes Versicherungsjahres, erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres, erhält jede Versicherung einen Überschussanteil. Um die Verteilung auf die einzelnen Versicherungen möglichst verursachungsgerecht und zeitnah vornehmen zu können, wird der Überschussanteil anteilig aus den Überschüssen des zurückliegenden und des laufenden Abrechnungszeitraums entnommen. Die Finanzierung des Überschussanteils erfolgt aus der Summe der anteiligen Überschussrückstellungen der einzelnen Gesellschaften. Durch den jährlichen Mittelausgleich (Gewinnausgleich) trägt jede Gesellschaft nur in dem Umfang zur Höhe des Überschussanteils bei, wie es ihrer Ertragskraft entspricht.

Dieser Überschussanteil einer Versicherung setzt sich zusammen aus:

- einem Anteil am Zinsüberschuss entsprechend dem Anteil ihrer versicherungstechnischen Rückstellung der Garantiebausteine an der Summe aller versicherungstechnischen Rückstellungen der Garantiebausteine. Als versicherungstechnische Rückstellung der Garantiebausteine gilt die Summe aus dem mit dem rechnungsmäßigen Zins um ein Jahr diskontierten Zeitwert zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres und den bereits zugeteilten Überschussanteilen.
- einem Anteil am Risikoüberschuss entsprechend dem Anteil ihres Risikobeitrages an der Summe aller Risikobeiträge. Maßgebend ist jeweils der Risikobeitrag des abgelaufenen Versicherungsjahres.

Die Verteilung der sonstigen Überschüsse auf die einzelnen Versicherungen erfolgt wie die Verteilung des Zinsüberschusses.

### **2.2 Die laufenden Überschussanteile werden bei Versicherungen mit garantiertem Rechnungszins als Einmalbeiträge für beitragsfreie zusätzliche Renten (Bonusrenten), bei Profil zur Erhöhung des Deckungskapitals und bei fondsgebundenen Versicherungen als Zufluss zum Fonds verwendet.**

### **3. Tilgungskonto**

Die genannten Tilgungsbeträge gemäß B.V werden in der gesonderten „Vereinbarung zur Verzinsung und Rückführung der Tilgungskonten I und II bei den Konsortien MetallRente.Direktversicherung und MetallRente.Pensionskasse“ präzisiert.